

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die **ADEMA-Personalservice GmbH & Co. KG**, versichert, dass sie im Besitz der nach Art. 1

§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ist.

Der Kunde bestätigt im Falle eines über 10 Stunden täglich hinausgehenden Einsatzes der ADEMA-Mitarbeiter, die gemäß Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Erlaubnis der Aufsichtsbehörde eingeholt zu haben. Der Kunde sichert zu, weder einen Baubetrieb im Sinne der §§ 75 ff. AFO i.V.m. der Baubetriebe VO (incl. Asbestanierung) zu unterhalten oder auch nur überwiegend Bauleistungen zu erbringen, noch die Arbeitskräfte auch nur vereinzelt oder vorübergehend in einer Baubetriebsabteilung im Sinne der Baubetriebe VO mit Arbeiten zu beschäftigen, die üblicherweise von gewerblichen Arbeitskräften verrichtet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher ADEMA-Personalservice Angebote und Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von Kunden sowie Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der ADEMA-Personalservice

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Die Angebote von ADEMA-Personalservice verstehen sich stets freibleibend zzgl. Mehrwertsteuer. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

1.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften etc. können unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden, keinerlei Rechte gegen die ADEMA-Personalservice hergeleitet werden, es sei denn, es liegt grobes, von der ADEMA-Personalservice zu vertretendes Verschulden vor.

2. Termine und Fristen

2.1 Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen etc. befreien die ADEMA-Personalservice gleich ob sie den Betrieb von ADEMA-Personalservice oder des Kunden betreffen- für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von ihrer Leistungspflicht.

2.2 Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bei Überlassung von Arbeitskräften oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen nachweisbar auf von ADEMA-Personalservice zu vertretenden grobem Verschulden.

3. Recht zur Zurückweisung

3.1 Entspricht eine von ADEMA-Personalservice überlassene Arbeitskraft nicht den vertraglichen Anforderungen, so ist der Kunde berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne diese Stunden bezahlen zu müssen.

3.2 ADEMA-Personalservice ist über eine etwaige Zurückweisung sofort zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird ADEMA-Personalservice sich bemühen unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen. Dies gilt bei etwaigen Ausfällen der von ADEMA-Personalservice überlassenen Arbeitskräfte entsprechend.

4. Arbeitsverhältnis

4.1 Durch den Einsatz der von ADEMA-Personalservice überlassenen Arbeitskräfte werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den von ADEMA-Personalservice überlassenen Arbeitskräften und dem Kunden begründet. ADEMA-Personalservice bleibt in jeder Hinsicht Arbeitgeber.

4.2 Während des Arbeitseinsatzes auf der jeweiligen Arbeitsstelle unterliegen die überlassenen Arbeitskräfte den Weisungen des Kunden. Dieser übernimmt dort die sich aus § 618 BGB angegebene Pflichten und macht die ihm überlassenen Arbeitskräfte mit den unter seiner Anweisung durchzuführenden Arbeiten vertraut. Er beachtet das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Bei etwaiger Arbeitszeitverlängerung ist ADEMA-Personalservice rechtzeitig vorher zu informieren.

4.3 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ADEMA-Personalservice dürfen die überlassenen Arbeitskräfte weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geldbeträgen noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufs fremd eingesetzt werden.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber den ihm überlassenen Arbeitskräften zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß § 11 (6) AÜG und § 12 (2) ArbSchG.

5.2 Vom Kunden gestellte persönliche Schutzausrüstung und technische Arbeitsmittel haben den sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen.

5.3 Der Kunde stimmt sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder andere beauftragte Vertreter von ADEMA-Personalservice zu.

6. Arbeitsunfälle

Über die Meldepflicht gegenüber der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft hinaus hat der Kunde ADEMA-Personalservice über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich zu informieren und ADEMA-Personalservice und der für ADEMA-Personalservice zuständigen Berufsgenossenschaft die Einzelheiten auch schriftlich darzulegen.

7. Reklamationen und Haftung

7.1 Etwaige Reklamationen sind ADEMA-Personalservice unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Gegen ADEMA-Personalservice oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadensansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht ADEMA-Personalservice oder ihren Mitarbeiter bei der Auswahl der dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte nachweisbar grobes Verschulden zur Last fällt.

8. Verjährung

Sämtliche gegen ADEMA-Personalservice und/ oder ihre Mitarbeiter gerichtete Ansprüche verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen von ADEMA-Personalservice über die in Frage stehenden Arbeiten.

9. Vergütung und Zahlung

9.1 Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Leistungssätze.

Der Kunde verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Stundennachweise der ihm von ADEMA-Personalservice überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Stundennachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen an. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die ihm vorgelegten Stundennachweise nicht am Ende einer jeden Arbeitswoche gegenzeichnet, ohne ADEMA-Personalservice schriftlich unter Angaben der Gründe zu unterrichten.

9.2 Die Forderungen von ADEMA sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auszugleichen. Für jede erforderliche Mahnung stellt ADEMA-Personalservice eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 EURO in Rechnung.

9.3 ADEMA-Personalservice ist berechtigt, gegenüber Kaufleuten vom Fälligkeitsdatum an die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ADEMA-Personalservice vorbehalten.

9.4 Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die ADEMA-Personalservice zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder –Verzuges, Scheck und Wechselprotestes, Haftungsausschlusses seitens des Kreditversicherers) Anlass geben oder wird ADEMA-Personalservice dieses erst dann bekannt, so ist ADEMA-Personalservice berechtigt, die offen stehenden –auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Kunden Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Leistet der Kunde diesem Verlangen nicht Folge, so kann ADEMA-Personalservice fristlos vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

10. Vermittlung von Arbeitskräften

10.1 Nach einer ununterbrochenen Überlassungsdauer von mindestens sechs Monaten können ADEMA Mitarbeiter bei Bedarf vom Kunden kostenfrei übernommen werden.

10.2 Schließt der Kunde während der Überlassung mit einer von ADEMA-Personalservice überlassenen Arbeitskraft einen direkten Arbeitsvertrag, so gilt dies als Vermittlung. Für eine solche Vermittlung kann ADEMA-Personalservice dem Kunden ein Honorar in Rechnung stellen. Das Honorar beträgt zwei Bruttomonatslöhne.

Das Honorar ist mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen der Arbeitskraft und dem Kunden fällig. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme ohne vorheriger Überlassung der Arbeitskraft 2,5 Bruttomonats-Gehälter.

11. Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit ADEMA-Personalservice an Dritte zu übertragen und soweit ausschließbar ADEMA-Personalservice gegenüber Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

11.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von ADEMA-Personalservice schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Kündigung

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Überlassungsvertrages gemäß § 11.3., können unbefristete Überlassungsverträge von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einer Kalenderwoche schriftlich gekündigt werden.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks ist Gerichtsstand Köln.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.